

GESETZBLATT

4 2 5

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1960

Berlin, den 26. Juli 1960

Nr. 42

Tag	Inhalt	Seite
18. 6. 60	Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 105/1. — Druschplätze, Dreschmaschinen, Strohpresen und Höhenförderer sowie Lagerung von leicht brennbaren landwirtschaftlichen Erzeugnissen —	425
18. 6. 60	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung zum Schutz der Ernte	433
30. 6. 60	Anordnung zur Aufhebung von Bestimmungen auf dem Gebiet des Fachschulwesens	433
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	434
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	434

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 105/1*.

— Druschplätze, Dreschmaschinen, Strohpresen und Höhenförderer sowie Lagerung von leicht brennbaren landwirtschaftlichen Erzeugnissen —

Vom 18. Juni 1960

Die Lösung der großen ökonomischen Aufgaben in der Landwirtschaft erfordert auch, daß alle Arbeiten auf den Druschplätzen und bei der Lagerung leicht brennbarer landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit größter Wachsamkeit und Umsicht durchgeführt werden, um Verluste durch Unfälle und Brände auszuschließen. Alle verantwortlichen Leiter der örtlichen Organe und der sozialistischen Betriebe und alle Werktätigen in der Landwirtschaft werden aufgerufen, mit allen Kräften um die unfallfreie und verlustlose Bergung der Ernte sowie ihre Lagerung zu kämpfen. Auf Grund des § 12 des Brandschutzgesetzes vom 18. Januar 1956 (GBl. I S. 110) und des § 49 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Bauwesen sowie nach Anhören des Zentralvorstandes der Gewerkschaft Land und Forst folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich und Verantwortlichkeit

(1) Diese Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung (nachstehend Anordnung genannt) hat Gültigkeit für

- alle Druschplätze,
- den Betrieb aller Dreschmaschinen, Strohpresen und Höhenförderer,

* Arbeitsschutzanordnung 105 (GBl. 1953 S. 146)

c) die Lagerung von Heu, Getreide-, Senf-, Reis-, Mais- und Fenchelstroh, Faserlein-, Ölfaserlein-, Hanf-, Raps- und Ölleinstroh sowie Faserpflanzenröststroh und andere leicht entzündliche Ernterzeugnisse (z. B. Schilf-, See- und Waldgras, Kartoffelkraut, Ginster usw.).

(2) Diese Anordnung findet keine Anwendung auf die Lagerung von Pflanzenstroh in der Industrie und in den volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben.

(3) Alle Leiter sozialistischer Landwirtschaftsbetriebe und die Vorsitzenden der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften sind dafür verantwortlich, daß die in dieser Anordnung zum Schutze der Werktätigen vor Gefahren für Leben und Gesundheit und der Lagerstätten vor Brandgefahren festgelegten Maßnahmen in vollem Umfange durchgeführt werden. Sie sind berechtigt, die sich aus der Erfüllung dieser Maßnahmen ergebenden Aufgaben verantwortlich auf die leitenden technischen Kader ihres Betriebes zu übertragen. In diesem Falle obliegt dem Leiter des Betriebes bzw. dem Vorsitzenden der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft die Kontrolle der Durchführung der festgelegten Maßnahmen.

(4) Die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, sind für die Anleitung der Betriebe zur Durchführung der in dieser Anordnung festgelegten Bestimmungen verantwortlich; sie haben die festgelegten Aufgaben unter Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu kontrollieren.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Druschplätze im Sinne dieser Anordnung sind alle Plätze, Höfe und Scheunen zur Durchführung von Druscharbeiten mit beweglichen und stationären Dreschmaschinen einschließlich Strohpresen.